

## Verjährung von Altansprüchen nach neuem Schuldrecht

### Zur Auslegung der Überleitungsnorm des Artikel 229 § 6 Abs. 4 EGBGB

(Anmerkung zu BGH WM 2007, 639)

#### I. Einleitung

Die Überleitungsvorschriften zum neuen Verjährungsrecht werfen eine Vielzahl von Rechtsfragen auf, die der Gesetzgeber nicht oder nicht hinreichend klar geregelt hat.<sup>1</sup> Zu den umstrittensten Fragen gehört, ob Altansprüche, also Ansprüche die vor dem 01.01.2002 entstanden sind, in drei Jahren ab dem 01.01.2002 unabhängig von der Kenntnis des Gläubigers über die anspruchsbegründenden Tatsachen verjähren. Diese Frage ist von enormer praktischer Bedeutung, insbesondere auch für Altansprüche der Erwerber von Anlagen des freien Kapitalanlagemarktes.<sup>2</sup> Sie birgt aber auch ein großes Haftungsrisiko für Rechtsanwälte<sup>3</sup>. Die Frage betrifft alle Altansprüche, die nach altem Recht am 31.12.2004 unverjährt bestanden.<sup>4</sup> Der BGH hat mit seiner Entscheidung vom 23.01.2007<sup>5</sup> jetzt für Rechtsklarheit gesorgt.

---

<sup>1</sup> Vgl. *Heß*, NJW 2002, 253; *Kandelhard*, NJW 2005, 630; *Weyer*, BauR 2005, 1361; *Rohlfing*, MDR 2006, 721; *Gsell*, EwIR 2006, 647.

<sup>2</sup> Hierzu *Assmann/Wagner*, NJW 2005, 3169.

<sup>3</sup> Zum Haftungsrisiko *Weyer*, BauR 2005, 1361.

<sup>4</sup> Die Auffassung von *Kandelhard*, NJW 2005, 630, dass die Regelverjährungsfrist für Altansprüche nach § 199 Abs. 1 BGB nicht am 01.01.2002, sondern erst mit Ablauf des 31.12.2002 begann und damit erst zum 31.12.2005 abgelaufen sei, ist eine Einzelmeinung geblieben.

<sup>5</sup> BGH (23.01.2007), XI ZR 44/06, WM 2007, 639.

## II. Praxisbeispiele

### 1. Sachverhalt nach OLG Celle vom 17.05.2006

Das Oberlandesgericht Celle hatte am 17.05.2006 über bereicherungsrechtliche Ansprüche eines Immobilienfondanlegers gegen die seinen Fondbeitritt finanzierende Bank zu entscheiden.<sup>6</sup> Im Streit standen Ansprüche auf Rückzahlung von Zins- und Tilgungsleistungen, die im Jahr 2001 erbracht wurden. Diese Ansprüche waren zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit im Jahr 2005 nach altem Verjährungsrecht noch nicht verjährt, da die 4-jährige Verjährungsfrist des § 197 BGB a.F.<sup>7</sup> noch nicht abgelaufen war. Die für den Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist nach neuem Recht maßgebliche Kenntnis des Gläubigers von den wesentlichen anspruchsbe gründenden Umständen (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB n.F.) lag nicht vor dem Jahr 2002.<sup>8</sup> Das Oberlandesgericht Celle wies die Klage wegen Verjährung der geltend gemachten Ansprüche ab.

### 2. Sachverhalt nach BGH vom 23.01.2007

In diesem Fall ging es um die bereicherungsrechtliche Rückabwicklung eines endfälligen Zwischenfinanzierungsdarlehens, das von einer Treuhänderin aufgrund einer nach § 134 BGB i.V.m. Art. 1 § 1 RBERG unwirksamen, zunächst nur mündlich erteilten Vollmacht abgeschlossen war. Obwohl die Darlehensnehmer die Darlehensvaluta nicht selbst erhalten hatten, zahlten sie im Jahr 1997 das Darlehen zurück. Nachdem sie im Jahr 2004 Kenntnis von der Unwirksamkeit des Darlehens erlangt hatten, erhoben sie im Jahr 2005 Rückzahlungsklage. Der BGH entschied, dass eine Verjährung noch nicht eingetreten ist und gab der Klage statt.

---

<sup>6</sup> OLG Celle (17.05.2006), 3 U 254/05, ZIP 2006, 2163.

<sup>7</sup> Bei Annuitätendarlehen galt auch für den Tilgungsanteil die Verjährungsfrist für regelmäßig wiederkehrende Leistungen des § 197 BGB a.F. (BGHZ 98, 174; 148, 90).

<sup>8</sup> Das OLG Celle hatte den genauen Zeitpunkt der Kenntnis offen gelassen, weil es der Auffassung war, diese Frage sei nicht erheblich.

### III. Stichtagslösung contra Einheitslösung

Die beiden Fälle haben zwei wesentliche Gemeinsamkeiten. Zum einen ging es jeweils um vor dem 01.01.2002 fällig gewordene Ansprüche (sog. Altansprüche), die erst mit im Jahr 2005 erhobenen Klagen geltend gemacht wurden. Zum anderen war in beiden Fällen auch nach der kürzeren Verjährungsfrist des § 195 BGB n.F. eine Verjährung noch nicht eingetreten, da die für den Verjährungsbeginn maßgebliche Kenntnis erst nach dem 01.01.2002 eingetreten war. Die entscheidende Frage war deshalb, ob Artikel 229 § 6 Abs. 4 Satz 1 EGBGB eine eigenständige Verjährungsregelung enthält und zur Verjährung von Altansprüchen am 31.12.2004 unabhängig vom Zeitpunkt der Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände führt.

Diese Auslegungsfrage wird kontrovers diskutiert. Die vom Oberlandesgericht Celle vertretene, als Stichtagslösung bezeichnete Auffassung stützt sich auf den Wortlaut des Artikel 229 § 6 Abs. 4 Satz 1 EGBGB. Danach sei, wenn die Verjährungsfrist nach neuem Recht kürzer als die nach altem Recht ist, die kürzere Verjährungsfrist von dem 01.01.2002 an zu berechnen. Eine Bezugnahme auf den Verjährungsbeginn nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB n.F. enthalte die Vorschrift nicht. Deshalb beginne die Regelverjährungsfrist des § 195 BGB n.F., so die Vertreter der Stichtagslösung, unabhängig vom Zeitpunkt der Kenntnis der anspruchsbegründenden Voraussetzungen, am 01.01.2002 zu laufen.<sup>9</sup> Die als Einheitslösung bezeichnete Gegenauffassung geht bei dem nach Artikel 229 § 6 Abs. 4 Satz 1 vorzunehmenden Fristenvergleich nicht allein von der Verjährungsfrist des § 195 BGB n.F. aus, sondern bezieht die Vorschrift über den Fristbeginn des § 199 BGB n.F. in den Fristenvergleich ein.<sup>10</sup> Diese Auffassung beruft sich vor allem auf den Sinn und Zweck der

---

<sup>9</sup> *Assmann/Wagner*, NJW 2005, 3169, 3171; *Mansel*, in: Dauner-Lieb u. a., Das neue Schuldrecht, 2001, § 13 Übergangsrecht bei Fußnote 30; *Heß*, NJW 2002, 253, 257; *Gottwald*, Verjährung im Zivilrecht, 2005, Rdn. 464 ff; *Wagner*, BKR 2007, 18.

<sup>10</sup> *Gsell*, NJW 2002, 1297, 1299; *Staudinger-Peters*, EGBGB, 2003, Artikel 229, § 6, Rdn. 11; *MünchKomm/Grothe*, BGB<sup>5</sup>, Vor § 194, Rdn. 39; *Ermann/Schmidt-Räntsch*, BGB<sup>11</sup>, Vor § 194 zu Artikel 229, § 6 EGBGB, Rdn. 9; *Schulte-Nölke/Hawxwell*, NJW 2005, 2117; *Rohlfing*, MDR 2006, 721, 723; *Bussmann*, MDR 2005, 1392, 1393; *Staudinger*, ZIP 2004, 1752, 1754; *Gerneth*, BKR 2006, 312, 315; *Reiter/Metner*, VuR 2006, 424, 428 f..

Überleitungsvorschriften<sup>11</sup>, systematische Überlegungen<sup>12</sup>, allgemeine Billigkeitserwägungen<sup>13</sup> und übergeordnete Auslegungsgesichtspunkte.<sup>14</sup> Die Rechtsprechung war in dieser Frage – bis zur Entscheidung des BGH vom 23. Januar 2007 - ebenso geteilt wie die Literatur.<sup>15</sup>

#### **IV. Auslegung des Artikel 229 § 6 Abs. 4 EGBGB**

Der Bundesgerichtshof beantwortet die Auslegungsfrage im Sinne der Einheitslösung. Er bezeichnet die Wortlautargumentation der Stichtagslösung als vordergründig. Diese Argumentation soll anhand des klassischen Auslegungskanon dargestellt und bewertet werden.

##### 1. Wortlautauslegung

Der Wortlaut des Artikel 229 § 6 Abs. 4 Satz 1 EGBGB lautet in abgekürzter Form: Ist die Verjährungsfrist nach dem neuen Verjährungsrecht kürzer als nach altem Verjährungsrecht, so wird die kürzere Frist von dem 01.01.2002 an berechnet. Das Auslegungsergebnis wäre klar, wenn das Gesetz nicht von der „Verjährungsfrist“, sondern von der „regelmäßigen Verjährungsfrist“ sprechen würde. Dann wäre die kurze 3-jährige Verjährungsfrist nach § 195 BGB n.F. vom 01.01.2002 an zu berechnen. Nach dem Wortlaut des Artikel 229 § 6 Abs. 4 Satz 1 EGBGB käme es auf eine Kenntnis im Sinne des § 199 BGB n.F. nicht an. So einfach liegen die Dinge nicht.<sup>16</sup> Für die Frage, welche Verjährungsfrist in den Fristenvergleich einzustellen ist, muss zunächst geprüft werden, welche Verjährungsfrist für den jeweiligen An-

---

<sup>11</sup> *Rohlfing*, MDR 2006, 721, 722; *Gsell*, NJW 2005, 2117, 2119.

<sup>12</sup> *Staudinger*, ZIP 2004, 1752, 1754.

<sup>13</sup> *Gsell*, NJW 2002, 1297, 1298.

<sup>14</sup> *Reiter/Metmer*, VuR 2006, 424, 428 (verfassungskonforme Auslegung).

<sup>15</sup> Für die Stichtagslösung: OLG Celle (17.05.2006), ZIP 2006, 2163; OLG Hamm (11.05.2006), WM 2006, 1477; LG Berlin (17.08.2005), ZGS 2006, 160; LG Hannover (10.02.2006), NdsRpfl. 2006, 125; für die Einheitslösung: OLG Bamberg (06.10.2005), NJW 2006, 304; OLG Braunschweig (30.11.2005), OLGReport Braunschweig 2006, 157; OLG Karlsruhe (18.07.2006), ZIP 2006, 1855; OLG Stuttgart (26.09.2005), ZIP 2005, 2152; LG Berlin (09.09.2005), VuR 2005, 457; AG Göttingen (24.08.2005), ZGS 2005, 480.

<sup>16</sup> Das verkennt *Wagner*, BKR 2007, 18.

spruch nach altem und nach neuem Recht gilt. Nach dem alten Recht gab es für einen Anspruch in der Regel nur eine Verjährungsfrist,<sup>17</sup> die für den Fristenvergleich nach Artikel 229 § 6 Abs. 4 Satz 1 EGBGB maßgeblich ist. Das neue Verjährungsrecht sieht aber für die meisten Ansprüche verschiedene Verjährungsfristen vor, die in den Fristenvergleich eingestellt werden können. Das neue Verjährungsrecht enthält ein gestuftes System einer kenntnisabhängigen kurzen und einer kenntnisunabhängigen langen Verjährungsfrist. Lediglich auf einen bestimmten Zeitpunkt bezogen lässt sich für jeden Anspruch die dafür geltende Verjährungsfrist bestimmen.<sup>18</sup>

Die Frage ist, ob nur die regelmäßige Verjährungsfrist des § 195 BGB n.F. oder auch die Höchstfristen des § 199 BGB n.F. Verjährungsfristen im Sinne des Artikel 229 § 6 Abs. 4 Satz 1 EGBGB sind. Der Wortlaut der Überleitungsvorschrift hilft hier nicht weiter, da dieser allgemein von Verjährungsfristen und nicht nur von Regelverjährungsfrist spricht. Nach § 199 BGB n.F. bestimmen die Höchstfristen die Verjährung eines Anspruchs, wenn sie früher enden als die regelmäßige Verjährungsfrist. Die Höchstfristen sind besondere Verjährungsfristen<sup>19</sup>, die an Stelle der Regelverjährungsfrist gelten, wenn die Regelverjährung wegen der besonderen Voraussetzungen des Fristbeginns später eintritt. Besonders deutlich zeigt sich dies bei den sonstigen Schadensersatzansprüchen im Sinne des § 199 Abs. 3 BGB n.F.. Hier sieht das Gesetz ein dreistufiges System vor. Es gilt die regelmäßige Verjährungsfrist, beginnend mit Entstehung des Anspruchs und Kenntnis/grob fahrlässiger Unkenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen. Fehlt es an der Kenntnis gilt die 10-jährige Verjährungsfrist, beginnend mit Entstehung des Anspruchs (§ 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB n.F.). Fehlt es auch an der Entstehung des Anspruchs, weil der zur haftungsbegründenden Kausalität gehörende Schaden noch nicht eingetreten ist, gilt die 30-jährige Verjährungsfrist, beginnend mit der Begehung der Handlung oder Pflichtverletzung (§ 199 Abs. 3 Nr. 2 BGB n.F.). Zur Bestimmung der im konkreten

---

<sup>17</sup> Nur in Ausnahmefällen sah das alte Verjährungsrecht mehrere Verjährungsfristen für einen Anspruch vor, zum Beispiel in § 852 Abs. 1 BGB a.F..

<sup>18</sup> Vgl. *Gsell*, NJW 2002, 1297, 1299.

Fall für einen Anspruch geltenden Verjährungsfrist enthält § 199 Abs. 3 Satz 2 BGB n.F. eine klarstellende Kollisionsregel. Maßgeblich ist die früher endende Frist. Daraus ergibt sich, dass die für einen Anspruch nach neuem Verjährungsrecht geltende Verjährungsfrist nur bestimmbar ist, wenn die Voraussetzungen für den Lauf der jeweiligen Verjährungsfrist geprüft werden.

Für die Höchstfristen nach § 199 Abs. 2 und Abs. 4 BGB n.F. enthält das Gesetz zwar keine entsprechende Kollisionsregel. Das Prinzip ist aber das gleiche. Für einen Anspruch gilt die Regelverjährungsfrist nur, wenn diese, berechnet ab dem Zeitpunkt der Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen, früher endet als die für diesen Anspruch geltende Höchstfrist. Mit anderen Worten: Eine von der Kenntnis des Gläubigers unabhängige 3-jährige Verjährung gibt es nach neuem Verjährungsrecht nicht. Die regelmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren kann deshalb auch nicht unabhängig von der Kenntnis des Gläubigers in den Fristenvergleich des Artikel 229 § 6 Abs. 4 Satz 1 EGBGB einbezogen werden.

Die Wortlautargumentation der Vertreter der Stichtagslösung greift also zu kurz, da sie als Verjährungsfrist im Sinne der Überleitungsvorschrift nur die regelmäßige Verjährungsfrist ansieht. Verjährungsfristen im Sinne der Überleitungsvorschrift sind aber auch die sogenannten Höchstfristen des § 199 BGB.<sup>20</sup> Welche der Verjährungsfristen für einen Anspruch gilt, ist im konkreten Fall festzustellen. In den Fristenvergleich ist die regelmäßige Verjährungsfrist nur mit der Maßgabe einzustellen, dass die Frist ab Kenntnis des Gläubigers, frühestens ab dem 01.01.2002 beginnt. Deshalb heißt es in Artikel 229 § 6 Abs. 4 Satz 1 EGBGB, dass die kürzere Verjährungsfrist von dem 01. Januar 2004 an „berechnet“ wird. Die Fristberechnung und

---

<sup>19</sup> BT-Drucks. 14/7052, 180; *Mansel* in: Dauner-Lieb/Heidel/Lepa/Ring, Schuldrecht, 2001, § 199 BGB, Rdn. 70; MünchKomm/*Grothe*, BGB<sup>5</sup>, § 199, Rdn. 43.

<sup>20</sup> *Palandt-Heinrichs*, BGB<sup>65</sup>, Art. 229 § 6 EGBGB, Rdn. 6; MünchKomm<sup>4</sup>/*Grundmann*, Art. 229 § 6 EGBGB, Rdn. 12; *Mansel* in: Dauner-Lieb/Heidel/Lepa/Ring, Schuldrechtsreform 2001, § 195 BGB, Rdn. 5, § 199 BGB, Rdn. 70.

damit die Berücksichtigung des Fristbeginns ist notwendiger Bestandteil des Fristenvergleichs.<sup>21</sup>

## 2. Systematische Auslegung

Die Überleitungsvorschriften zum Verjährungsrecht enthalten in Artikel 229 § 6 Abs. 1 EGBGB eine generelle Regelung, die durch die nachfolgenden Absätze, insbesondere durch den Absatz 4 modifiziert wird.<sup>22</sup> Nach Artikel 229 § 6 Abs. 1 EGBGB richtet sich die Verjährungsdauer grundsätzlich nach neuem Recht (Satz 1). Für den Beginn, die Hemmung und den Neubeginn der Verjährung gilt das Stichtagsprinzip (Satz 2).<sup>23</sup> Der Verjährungsbeginn, der vor dem 01.01.2002 eingetreten ist, richtet sich also nach wie vor nach altem Recht. Wenn nach Absatz 4 Satz 1 die kürzere neue Verjährungsfrist gilt, wird der Verjährungsbeginn aber auf den 01.01.2002 hinausgeschoben. Daraus folgern Vertreter der Stichtagslösung, dass die regelmäßige Verjährungsfrist des § 195 BGB n.F. für Ansprüche, bei denen die Verjährungsfrist nach altem Verjährungsrecht am 01.01.2002 bereits angelaufen ist, vom 01.01.2002 an zu berechnen ist, so dass die Verjährung mit Ablauf des 31.12.2004 vollendet wurde.<sup>24</sup> Diese Schlussfolgerung unterliegt einem logischen Fehler, da sie aus Aussagen über einen Begriff (Verjährungsfrist) eine Schlussfolgerung zu einem anderen Begriff (Regelverjährungsfrist) trifft.<sup>25</sup> Aus dem Umstand, dass für den Fristbeginn das alte Verjährungsrecht gilt (Absatz 1 Satz 2) und eine kürzere Verjährungsfrist nach neuem Verjährungsrecht erst am 01.01.2002 an berechnet wird (Absatz 4 Satz 1), lässt sich nicht die Schlussfolgerung ziehen, dass die Regelverjährungsfrist nach neuem Verjährungsrecht ab 01.01.2002 zu laufen beginnt. Das neue Verjährungsrecht enthält zwei Verjährungsfristen, die Regelverjährungsfrist nach § 195 BGB n.F. und die Höchstfristen nach § 199 BGB n.F.. Für die Frage, welche dieser Fristen nach Artikel 229 § 6 Abs. 4 Satz 1 EGBGB am

---

<sup>21</sup> So das knappe Wortlautargument des BGH (WM 2007, 639, 641).

<sup>22</sup> MünchKomm/Grothe, BGB<sup>4</sup>, Art. 229 § 6 EGBGB, Rdn. 4.

<sup>23</sup> MünchKomm/Grothe, BGB<sup>4</sup>, Art. 229 § 6 EGBGB, Rdn. 6; Vor § 194 BGB, Rdn. 38.

<sup>24</sup> Assmann/Wagner, NJW 2005, 3169, 3170.

<sup>25</sup> Eine Grundregel der logischen Schlussfolgerung ist, dass ein Begriff im Schlusssatz keinen anderen Inhalt als in den Vordersätzen haben darf (*Schneider*, Logik für Juristen<sup>5</sup>, Seite 102).

01.01.2002 beginnt, lässt sich aus dieser systematischen Auslegung nichts gewinnen.

Das zweite systematische Argument stellt den Zusammenhang zwischen den Überleitungsvorschriften und dem materiellen Verjährungsrecht her. Dieses Argument ist der Namensgeber für die Einheitslösung, da das neue Verjährungssystem als Einheit angesehen und auch bei der intertemporalen Anknüpfung nicht aufgespalten wird.<sup>26</sup> Die Folge dieser einheitlichen Auslegung ist, dass die Höchstfristen des neuen Verjährungsrechts nach Artikel 229 § 6 Abs. 4 Satz 1 EGBGB am 01.01.2002 zu laufen beginnen, es sei denn, in diesem Zeitpunkt bestand bereits Kenntnis des Gläubigers von den Anspruchsvoraussetzungen im Sinne des § 199 Abs. 1 BGB n.F.. Nur in diesem Fall beginnt am 01.01.2002 die Regelverjährungsfrist nach § 195 BGB n.F. zu laufen.<sup>27</sup>

### 3. Teleologische Auslegung

Das gesetzgeberische Leitmotiv der Überleitungsvorschriften besteht darin, den Übergang zum neuen Schuldrecht möglichst rasch zu vollziehen.<sup>28</sup> Im Interesse des Schuldners soll eine Forderung nach altem Recht verjähren, wenn dies zu einem früheren Verjährungseintritt führt (Artikel 229 § 6 Abs. 3 EGBGB). Im Interesse des Gläubigers soll eine nach neuem Recht geltende kürzere Verjährungsfrist nicht vor dem 01.01.2002 beginnen, damit der Gläubiger noch eine Chance zur Rechtsdurchsetzung hat (Artikel 229 § 6 Abs. 4 Satz 1 EGBGB).<sup>29</sup> Mit der Wertung des Übergangsrechts, die interessengerechte Überleitung vom alten zum neuen Verjährungsrecht zu gewährleisten, ist die Stichtagslösung nur schwer zu vereinbaren, da sie eine drastische Benachteiligung des Übergangsgläubigers bedeutet.<sup>30</sup> Die Stich-

---

<sup>26</sup> Heß, NJW 2002, 253, 258; Mansel in: Dauner-Lieb/Heidel/Lepa/Ring, Schuldrecht, 2001, Art. 229 § 6 EGBGB, Rdn. 27.

<sup>27</sup> So auch Palandt/Heinrichs, BGB<sup>65</sup>, Artikel 229 § 6 EGBGB, Rdn. 6.

<sup>28</sup> Eingehend dazu Heß, NJW 2002, 253, 254; MünchKomm<sup>4</sup>/Grothe, Art. 229 § 6 EGBGB, Rdn. 3.

<sup>29</sup> MünchKomm<sup>4</sup>/Grundmann, Art. 229 § 6 EGBGB, Rdn. 11.

<sup>30</sup> Schulte-Nölke/Hawxwell, NJW 2005, 2117, 2119; Gsell, NJW 2002, 1297, 1298; MünchKomm<sup>4</sup>/Grundmann, Art. 229 § 6 EGBGB, Rdn. 12; so auch RGZ 73, 434, 439.



tagslösung führt dazu, dass der Gläubiger eines Altanspruchs die Verjährung seines Anspruchs hinnehmen muss, obwohl die Verjährung weder nach altem Verjährungsrecht (aufgrund der längeren Verjährungsfrist) noch nach neuem Verjährungsrecht (mangels Kenntnis im Sinne des § 199 BGB n.F. zum Zeitpunkt des 01.01.2002) eingetreten ist. Das Reichsgericht vertrat deshalb zu der Parallelvorschrift des Artikel 169 Abs. 2 Satz 1 EGBGB<sup>31</sup> die Auffassung, dass es dem natürlichen Schutzbedürfnis des Berechtigten entspreche, dass eine kürzere Verjährung des Bürgerlichen Gesetzbuches erst von dem Zeitpunkt an beginnt, in welchem alle Voraussetzungen dieser kürzeren Verjährung erfüllt sind.<sup>32</sup> Dem liegt das Verständnis zugrunde, dass der Zweck der Überleitungsvorschriften allein der einer intertemporalen Kollisionsnorm ist. Aufgabe der Norm ist also nur, die Anwendbarkeit des alten oder des neuen Rechts auf einen bestimmten Sachverhalt im Übergangszeitraum zu bestimmen.<sup>33</sup> Es ist deshalb nicht der Zweck einer solchen Kollisionsnorm, einen dritten materiellrechtlichen Zustand herbeizuführen, der weder dem alten, noch dem neuen materiellen Recht entspricht. Die teleologische Auslegung der Überleitungsvorschrift des Artikel 229 § 6 Abs. 4 EGBGB steht der Stichtagslösung entgegen, da diese für am Stichtag unverjährt bestehende Ansprüche zu einer Verjährungsfrist führt, die es weder nach altem, noch nach neuem Recht gibt.

#### 4. Historische Auslegung

Die Entstehungsgeschichte der Übergangsvorschriften wird für beide Auffassungen als Argument herangezogen.<sup>34</sup> Tatsächlich enthalten die Gesetzgebungsmaterialien nicht mehr als den Gesetzestext in geringfügig abgewandelter Formulierung.<sup>35</sup> Lediglich zur Zinsanpassungsregelung ergibt sich aus den Materialien der Hinweis, dass frühere Übergangsregelungen weitgehend übernommen werden sollten.<sup>36</sup> Vor-

---

<sup>31</sup> Die Vorschrift zur Überleitung des Gemeinen Rechts zum Verjährungsrecht des BGB ist nach Wortlaut und Zwecksetzung das Regelungsvorbild des Artikel 229 § 6 EGBGB.

<sup>32</sup> RGZ 73, 434, 439.

<sup>33</sup> *Mugdan*, Materialien I, S. 67.

<sup>34</sup> Für die Einheitslösung: *Schulte-Nölke/Hawxwell*, NJW 2005, 2117, 2119. Für die Stichtagslösung: OLG Celle (17.05.2006), ZIP 2006, 2163, 2166.

<sup>35</sup> BT-Drucks. 14/6040, S. 273.

<sup>36</sup> BT-Drucks. 14/6040, S. 273 f..

bild für die Übergangsvorschriften zum Verjährungsrecht war Artikel 169 EGBGB. Die dort geregelte Überleitung der Verjährung des gemeinen Rechts auf die Verjährung nach dem BGB findet ihre inhaltliche Entsprechung in Artikel 229 § 6 EGBGB. Dessen Absatz 4 Satz 1 ist dem alten Artikel 169 Abs. 2 Satz 1 EGBGB nachgebildet. Hierzu war es unbestrittene Auffassung des Reichsgerichts, dass die Verjährung des Bürgerlichen Gesetzbuchs erst von dem Zeitpunkt an beginnt, in welchem alle Voraussetzungen dieser kürzeren Verjährung erfüllt sind.<sup>37</sup> Diese Auffassung stützt sich auf die Materialien zum BGB, in denen klargestellt ist, dass eine kürzere Verjährung nach dem neuen Recht frühestens mit Inkrafttreten des BGB beginnt, um eine Rückwirkung des neuen Rechts zu verhindern.<sup>38</sup> Da der Gesetzgeber die Überleitungsvorschrift des Artikel 169 Abs. 2 Satz 1 EGBGB inhaltsgleich nachgebildet hat, ist davon auszugehen, dass er auch an der Auslegung des Reichsgerichts zu dieser Überleitungsvorschrift festhalten wollte.

##### 5. Sonstige Auslegungsgrundsätze

In der Literatur wird die Einheitslösung neben allgemeinen Billigkeitserwägungen<sup>39</sup> auch mit einer verfassungskonformen Auslegung begründet.<sup>40</sup> Hintergrund sind Bedenken gegen eine generelle 3-jährige Verjährungsfrist im Hinblick auf die Verfassungsgarantie des Eigentums in Artikel 12 Grundgesetz.<sup>41</sup> Diesen Bedenken begegneten die Gesetzgebungsmaterialien mit dem Hinweis, dass die kurze Verjährungsfrist erst mit Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände zu laufen beginne<sup>42</sup>, die 3-jährige Verjährungsfrist also nur eine Überlegungsfrist sei.<sup>43</sup> Ein unverhältnismäßiger Eingriff in das Eigentumsrecht bestehe nicht, wenn ein Gläubiger 3 Jahre Zeit hat, ihm bekannte oder als bekannt vorauszusetzende Ansprüche gel-

---

<sup>37</sup> RGZ 73, 434, 439 f..

<sup>38</sup> *Mugdan*, Materialien I, S 77 f.

<sup>39</sup> *Gsell*, NJW 2002, 1297, 1298.

<sup>40</sup> *Reiter/Metner*, VuR 2006, 424, 427.

<sup>41</sup> *Zöllner* in: FS Honsell (2001) 153; *Eidenmüller* JZ 2001, 283, 285. *Mansel* in: Zivilrechtswissenschaft und Schuldrechtsreform 2001, 333, 406 f.

<sup>42</sup> BT-Drucks. 14/6040, S. 102.

<sup>43</sup> BGH (23.01.2007), WM 2007, 639.

tend zu machen. Die Rechtfertigung des Eingriffs in das Eigentumsrecht des Artikel 12 Grundgesetz greift nicht, wenn Artikel 229 § 6 Abs. 4 Satz 1 EGBGB dahingehend ausgelegt wird, dass die 3-jährige Verjährungsfrist unabhängig von der Kenntnis des Gläubigers ab dem 01.01.2002 läuft. Die verfassungsrechtlichen Bedenken, die der Gesetzgeber selbst gesehen hat, sprechen also für die Einheitslösung.

## **V. Zusammenfassung**

Die Frage der Verjährung von Altansprüchen nach dem Übergangsrecht ist durch die Entscheidung des BGH vom 23.01.2007 geklärt. In den Fristenvergleich nach Artikel 229 § 6 Abs. 4 EGBGB ist in Bezug auf das neue Recht sowohl die kurze, kenntnisabhängige (§§ 195, 199 Abs. 1 BGB), als auch die längere, kenntnisabhängige Verjährungsfrist (§ 199 Abs. 2 bis 4 BGB) einzubeziehen. Maßgebend ist die im konkreten Fall früher ablaufende Frist. Dabei ist die Höchstfrist stets von dem 01.01.2002 an zu berechnen, während dies für die regelmäßige Frist des § 195 BGB nur dann gilt, wenn bereits zu diesem Zeitpunkt die subjektiven Voraussetzungen des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB vorlagen. Diese Entscheidung des BGH vermeidet das groteske Ergebnis, dass Ansprüche nach dem Übergangsrecht verjährt sind, obwohl weder nach altem noch nach neuem materiellen Verjährungsrecht eine Verjährung eingetreten ist. Der BGH löst damit eine der Unsicherheiten des neuen Verjährungsrechts nicht nur im Sinne einer praktisch vernünftigen Lösung, sondern auch auf dogmatisch überzeugende Weise.

Dr. Reinhard Möller  
Rechtsanwalt